

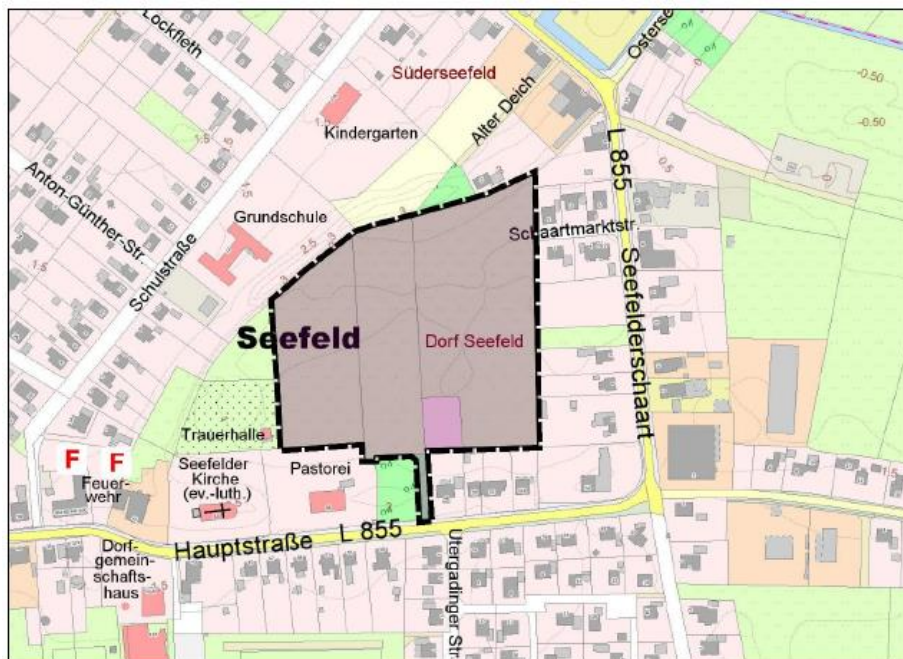
Gemeinde Stadland
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

- **Bebauungsplan Nr. 54 „Wohngebiet Seefeld“**

Der Rat der Gemeinde Stadland hat gemäß § 10 (1) BauGB i.V.m § 58 (1) Ziff. 5 NKomVG in seiner Sitzung am 31.03.2022 den Bebauungsplan Nr. 54 „Wohngebiet Seefeld“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB mit seiner Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans umfasst eine 3,27 Hektar große Fläche im Zentrum der Ortschaft Seefeld. Zu ihr gehören die Flurstücke 61/1, 60, 59, 65/2 und 64 (teilweise) der Flur 14, Gemarkung Seefeld. Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind aus der Planzeichnung und dem hiermit veröffentlichten Lageplan ersichtlich.



Die Aufstellung dieses Bebauungsplans dient der Bereitstellung von neuen Wohnbauflächen in zentraler Lage des Dorfs Seefeld. Das neuen Wohngebiet arrondiert die innerörtlichen Siedlungsflächen und bietet eine gute Erreichbarkeit aller Infrastruktureinrichtungen im Ort. Mit der *Schaartmarktstraße* ist eine verkehrsgerechte Anbindungsmöglichkeit an das innerörtliche Straßennetz

Der Bürgermeister

gegeben. Als zweiter Rettungsweg kann im Bedarfsfall der geplante Stichweg an der Südseite des neuen Baugebietes genutzt werden.

Bei der Aufstellung dieses Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren durfte gemäß § 13 a BauGB auf die Abarbeitung der so genannten Eingriffsregelung und die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB verzichtet werden.

Mit der Amtlichen Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Stadland am 24.10.2023 tritt der Bebauungsplan Nr. 54 „Wohngebiet Seefeld, in Kraft.

Die Planzeichnung nebst Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Stadland (Fachbereich II), Am Markt 1, 26935 Stadland, 2. OG, während der Öffnungszeiten und darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Ergänzend sind die Unterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Stadland (www.stadland.de Rathaus Satzungen / Ortsrecht / Bebauungspläne) einsehbar / verfügbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Fall der in den §§ 39 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stadland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Vorstehender Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Stadland, den 24.10.2023

Der Bürgermeister

Harald Stindt

Elektronisches Amtsblatt
der Gemeinde Stadland



Der Bürgermeister

Impressum:

Stadlander Amtsblatt – elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Stadland

Herausgeber: Gemeinde Stadland, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 26935 Stadland

Erscheinungsdatum: 24.10.2023

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Bürgermeister Harald Stindt

Homepage der Gemeinde Stadland: www.stadland.de